

Zum 1. 7. 2006 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Gebühren für Beratung und die Erstellung von Gutachten durch Rechtsanwälte aufgehoben. Rechtsanwälte sollen in diesen Fällen nach § 34 Abs. 1 S. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) fortan auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe wird daher die nachstehende Vereinbarung getroffen.

Vergütungsvereinbarung

zwischen der

Rechtsanwaltskanzlei Volkmann, Becker + Partner,
Christian Volkmann, Heinz-Hermann Becker, Kyrulf Petersen und Andreas Vetter,
Sögestraße 31/33, 28195 Bremen

– im Folgenden „Rechtsanwälte“

und

– im Folgenden: „Mandant“.

1. Vergütung für die Beratung

In Sachen _____ vereinbaren die Parteien wie folgt: Für die Beratung in oben bezeichneter Angelegenheit erhalten die Rechtsanwälte

- entsprechend § 34 Abs. 1 S. 1 RVG eine 1,0-Gebühr gem. § 13 RVG aus dem Gegenstandswert der Beratung.
- einen Pauschalbetrag in Höhe von € _____.
- eine Vergütung in Höhe von € _____ je Stunde. Abgerechnet wird für jede angefangenen zehn Minuten.

Die Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und Auslagen.

2. Anwendbarkeit der gesetzlichen Vergütung im Übrigen

Die unter Nr. 1 vereinbarte Vergütung erfasst nur die Beratung als solche. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG unberührt. Im Falle einer Einigung, Erledigung oder Aussöhnung können daher weitere Gebühren anfallen.

- Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Gebühr auf die in einer eventuellen nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder eine dort vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen.
- Sollte der Beratung eine außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung in derselben Sache folgen, so werden die vorstehend vereinbarten Gebühren auf die gesetzlichen Gebühren angerechnet.

3. Verauslagte Kosten

Soweit die Rechtsanwälte im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagen, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungs-pauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.

4. Vorschüsse

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

5. Hinweise an den Mandanten

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

Bremen, den _____

Bremen, den _____

Mandant

Rechtsanwälte Volkmann. Becker + Partner